



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-011/017/11813/2017-4
P. B.

Wien, 22.02.2018
FEM

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Föger-Leibrecht über die Beschwerde des Herrn P. B. vom 22.08.2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 14.07.2017, Zl.: MBA ... - S 1603/16, betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Wiener Feuerpolizeigesetz 2015

zu Recht e r k a n n t:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.
- II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das gegenständliche Straferkenntnis enthält nachstehenden Spruch:

„Sie sind im Rahmen der Ausübung des reglementierten Rauchfangkehrergewerbes im Standort Wien, L.-straße, als für die

Liegenschaft in Wien, E.-gasse, bestellter Rauchfangkehrer, Ihrer Verpflichtung gemäß § 16 Abs. 2 Wiener Feuerpolizeigesetz 2015, wonach die Wiederinbetriebnahme einer nicht benützten Abgasanlage einer Überprüfung durch den Rauchfangkehrer bedarf, ob sich die Anlage in einwandfreiem baulichen Zustand befindet - dies gilt auch für die Herstellung neuer Einmündungen in Abgasanlagen, insofern nicht nachgekommen, als am 6.11.2015 in der Zeit von 8:22 Uhr - 9:25 Uhr anlässlich eines Einsatzes durch die Magistratsabteilung 68 - Inspektionsrauchfangkehrer festgestellt wurde, dass, entgegen Ihres Hauptbefundes vom 17.11.2009, indem von Ihnen keinerlei bauliche Mängel festgestellt werden konnten, aufgrund einer Vorsatzschalle die Anschlussstellen an die Rauchsammler-Abgasanlage dieser Liegenschaft mit der laufenden Nr. 1/RS für die Wohnungen mit den Top-Nummern 701, 601, 501, 401, 301, 201 und 101 mittels Edelstahlrohr verlängert wurden und bei diesen Edelstahlrohren bei der Befestigung kein geeignetes Material (hier Mörtel anstelle eines geeigneten Fugenkits) verwendet wurde und somit eine sogenannte "starre Verbindung" entstand.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 23 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei in Wien (Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 - WFPoIG 2015)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 980,00, falls diese uneinbringlich ist,
Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 10 Stunden gemäß § 23 Abs. 1 und 3 WFPoIG 2015

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 98,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 1.078,00.
Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen."

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde bestreitet der rechtsfreundlich vertretene Einschreiter das strafbare Verhalten gesetzt zu haben. Er führte im Wesentlichen aus, dass Herr W. Pf., der Benutzer der gegenständlichen Wohnung, sich ein Stimmungsfeuer einbauen lassen wollte und sei ein Vorbefund ausgestellt worden. Es seien entsprechende Auflagen vorgeschrieben worden, eine Benützungsbewilligung werde erst durch den sogenannten Endbefund erteilt. Dies sei Herrn W. Pf. auch mitgeteilt worden. Herr Pf. habe daher den Ofen illegal in Betrieb genommen. Betreffend den Vorwurf, dass entgegen seines Hauptbefundes vom 17.11.2009 Mängel an der Rauchgassammler-Abgasanlage vorhanden gewesen wären, wird vorgebracht, dass die behaupteten Mängel anlässlich der Überprüfung vom 17.11.2009 nicht feststellbar gewesen wären. Bei einem Hauptbefund werde die Rauchgassammler-Abgasanlage auf Betriebsdichtheit und freien Querschnitt überprüft, sowie ob die Einmündungen, sowie das verwendete Material

entsprechen. Dass für die Befestigung der Edelstahlrohre kein geeignetes Material verwendet worden sei, wäre mit den für die Befunderstellung zu verwendenden Prüfgeräten nicht ersichtlich. Im Übrigen sei bereits Verjährung eingetreten.

Das erkennende Gericht übermittelte die Beschwerde samt Anzeige an die MA 68 mit dem Ersuchen um gutachterliche Stellungnahme der MA 68.

In ihrer Stellungnahme vom 9.2.2018 führt die MA 68 im Wesentlichen aus, dass ein schuldhaftes Verhalten oder eine unzureichend durchgeführte Überprüfung dem zuständigen Rauchfangkehrer bzw. seinen Mitarbeitern nicht angelastet werden könne. Es hätte nicht zweifelsfrei festgestellt werden können, ob zum Zeitpunkt der Überprüfung vom 17.11.2009 die Vorsatzschalen (Gipskartonplatten) im Bereich der Einmündungen/Anschlussstellen des Rauchsammlers bereits befestigt und die als Anschlussverlängerung verwendeten Edelstahlrohre montiert gewesen wären. Überprüfungen (Hauptbefund Nr. 28/2009/Gutachten) mehrschaliger Abgasanlagen würden im Rohzustand stattfinden, das heißt unverputzt bzw. ohne Vorsatzschalen und werden auf Betriebsdichte bzw. Querschnittsfreiheit überprüft, um Undichtheiten bzw. Bauschäden festzustellen. Der zuständige Rauchfangkehrermeister habe glaubhaft darlegen können, dass die am 17.11.2009 durchgeführte Prüfung den Vorgaben der ÖNORM B 8201 entsprochen hätte. Selbst wenn die Vorsatzschalung mit der Edelstahlrohrverlängerung im Bereich der Einmündung in den Rauchsammler schon fertiggestellt gewesen wäre, sei diese Anschlussstelle „augenscheinlich“ zu prüfen und die Betriebsdichtheit nachzuweisen. Um das ungeeignete Befestigungsmaterial (Mörtel) eventuell erkennen zu können, hätte der Rauchfangkehrer in das Edelstahlrohr mit mindestens einer halben Armlänge hineinfassen und dieses am Ende des Edelstahlzylinders mit den Fingern ertasten müssen. Selbst dann könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob vom Hersteller empfohlenes adäquates Befestigungsmaterial verwendet worden sei. Eine derart akribische Überprüfung sei dem Rauchfangkehrer nicht zuzumuten und würde auch seine Fachkompetenz überschreiten. Für die ordnungsgemäße Errichtung der Abgasanlage/Rauchsammler, die Einhaltung der Herstellerangaben sowie die zulässigen Baumaterialien, sei einzig die ausführende Baufirma zuständig.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§23 Abs. 1 und 3 Wiener Feuerpolizeigesetz:

Wer den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 2, 5 bis 9, 11 Abs. 1 und 6 bis 10, 12 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1, 3 und 5, 15 bis 18 und 19 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben ergangenen Verordnung zuwiderhandelt oder unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 die auf Grund dieses Gesetzes in Bescheiden vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 und 2 werden mit Geldstrafen bis zu 21 000 Euro bestraft; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

§ 16 Abs. 2 Wiener Feuerpolizeigesetz:

Die Wiederinbetriebnahme einer nicht benützten Abgasanlage bedarf einer Überprüfung durch die Rauchfangkehrerin bzw. den Rauchfangkehrer, ob sich die Anlage in einwandfreiem baulichem Zustand befindet und ob die Anlage für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Die Rauchfangkehrerin bzw. der Rauchfangkehrer hat über die Überprüfung einen Befund auszustellen. Die Wiederinbetriebnahme einer nicht benützten Abgasanlage ohne einen entsprechenden positiven Befund ist untersagt. Dies gilt auch für die Herstellung neuer Einmündungen in Abgasanlagen, die Änderung der Brennstoffart, eine wesentliche Änderung der Heizleistung oder den Austausch der angeschlossenen Feuerungsanlage.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer ist Inhaber des Gewerbes „Rauchfangkehrer“ in Standort Wien, L.-straße und wird die gegenständliche Liegenschaft von seinem Unternehmen betreut. Aufgrund eines Einsatzes am 06.11.2015 über Verständigung eines Wohnungsinhabers wegen Rauchgasaustritts konnte in der Wohnung Top Nr. 601 leichter Brandgeruch wahrgenommen werden. Beim gegenständlichen Objekt handelt es sich um ein Mehrparteienhaus mit insgesamt 7 Etagen. Sämtliche Wohnungen verfügen über eine kontrollierte Wohnraumentlüftung sowie einen Anschluss an eine Rauchsammler-Abgasanlage. Bei der betroffenen Abgasanlage handelt es sich um einen Rauchsammler. Die Wohnungen 701, 601, 501, 401, 301, 201 und 101 sind an die Abgasanlage angeschlossen, wobei nur 101 über einen Feuerstättenanschluss (Ofen mit festen Brennstoffen) verfügt. Die Wohnung Top 101 wurde zum Zeitpunkt des Einsatzes

mittels Ofen für feste Brennstoffe beheizt. Für diesen Ofen ist bis dato kein Endbefund ausgestellt, es wurde ein Heizungsbenutzungsverbot ausgestellt. In der Wohnung Top 601 kam es aufgrund einer undicht verschlossenen Anschlussstelle und vermutlich dem Zusammenspiel mit der Wohnraumlüftung zu einem Austritt der Rauchgase. Weiters wurden aufgrund einer Vorsatzschale die Anschlussstellen in sämtlichen Wohnungen mittels Edelstahlrohr verlängert, diese Edelstahlrohre wurden nicht systemgerecht mit der Rauchgassammler-Abgasanlage verbunden. Bei der Befestigung wurde kein geeignetes Material verwendet und entstand eine sogenannte „starre Verbindung“. Im Zuge der Hauptbefunderstellung am 17.11.2009 wurde die nicht systemgerecht ausgeführte Verlängerung der Anschlussstelle in der Rauchgassammler-Abgasanlage nicht bemängelt.

Diese Feststellungen sind im gesamten Verfahren unstrittig. Strittig geblieben ist, ob dem Rauchfangkehrer ein Verletzung der Überprüfungspflicht anzulasten ist.

Aufgrund der Beschwerdeausführungen wurde über Auftrag des erkennenden Gerichts eine gutachterliche Stellungnahme der MA 68 erteilt und geht aus den Ausführungen zweifelsfrei hervor, dass der zuständige Rauchfangkehrer am 17.11.2009 eine ordnungsgemäße Überprüfung der Abgasanlage/Rauchsammler durchgeführt hat, welche der ÖNORM B 8201 entsprach. Hinsichtlich der Betriebsdichtheit ist eine „augenscheinliche“ Überprüfung durchzuführen. Für die ordnungsgemäße Errichtung der Abgasanlage/Rauchsammler ist einzig die ausführende Baufirma zuständig und fehle auch dem Rauchfangkehrer die Fachkompetenz, um festzustellen, dass ungeeignetes Befestigungsmaterial verwendet worden sei.

Das Gericht folgt diesen klaren nachvollziehbaren Angaben der MA 68 und war aufgrund dessen davon auszugehen, dass bereits der objektive Tatbestand, nämlich die Verletzung der Überprüfungspflicht, nicht gegeben war, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Föger-Leibrecht